Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1964

Antrag

der Abgeordneten Wieninger, Dr. Huys, Lemmrich, Burgemeister, Seidl (München), Dorn, Ollesch, Busse, Frau Dr. Diemer-Nicolaus, Opitz und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Ingenieurgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Personen, die in der gewerblichen Wirtschaft selbständig oder unselbständig berufstätig sind und nicht den akademischen Grad eines Diplomingenieurs oder das Ingenieurszeugnis einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule besitzen, dürfen die Berufsbezeichnung „Ingenieur" — auch in Wortverbindungen — nur führen, wenn sie diese am ..... geführt haben.

§ 2

Personen, die gemäß § 1 die Berufsbezeichnung „Ingenieur" weiter führen wollen, müssen dies innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Industrie- und Handelskammer anzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so sind sie zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur" nicht mehr berechtigt.

§ 3

(1) Die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur" ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die mangelnde fachliche Eignung in bezug auf die als Ingenieur ausgeübte Tätigkeit dartun.

(2) Zuständig für die Untersagung ist die für den Gemeindebezirk der Niederlassung zuständige Verwaltungsbehörde; bei Fehlen einer Niederlassung richtet sich die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach dem Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes nach dem Aufenthaltsort, bei Fehlen auch eines Aufenthaltsortes nach dem Tätigkeitsbereich der Person, die die Berufsbezeichnung „Ingenieur" führt.

§ 4

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes die Berufsbezeichnung „Ingenieur" führt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Angaben bei der Anzeige gemäß § 2 zu machen und welche Unterlagen beizufügen sind.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz ent-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

haltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Februar 1964

Wieninger
Dr. Huys
Lemmrich
Burgemeister
Seidl (München)
Dr. Aigner
Dr. Althammer
Baldauf
Dr.-Ing. Balke
Dr. Besold
Dr. Dittrich
Drachsler
Ehnes
Dr. Franz
Gehring
Dr. Gerlich
Günther
Heix
Hörnemann (Gescher)
Hösl
Dr. Kempfler
Dr. Kliesing (Honnef)
Dr. Knorr
Krug
Lang (München)
Lemmer
Lermer
Leukert
Memmel
Nieberg
Oetzel
Rauhaus
Schlee
Dr. Siemer
Stiller
Sühler
Unertl
Vogt
Weigl
Weinzierl
Wendelborn
Dr. Willeke
Dr. Winter
Ziegler
Dr. Zimmermann (München)

Dorn
Ollesch
Busse
Frau Dr. Diemer-Nicolaus
Opitz
Burckardt
Frau Dr. Flitz (Wilhelmshaven)
Kreitmeyer
Dr. Mälzig
Dr. h. c. Menne (Frankfurt)